

Verordnung über das Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

(Änderung vom 12. November 2008)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über das Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 22. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

Marginalie von § 13:

Übergangsregelung, a. Wahlfähigkeitszeugnis

§ 13 a. ¹ Wer nicht über ein Wahlfähigkeitszeugnis verfügt, kann im Hinblick auf eine Wahl als Staatsanwältin oder Staatsanwalt bei der Oberstaatsanwaltschaft eine **Wählbarkeitsbescheinigung** im Sinne von § 81 Abs. 2 GVG beantragen. b. Wählbarkeitsbescheinigung

² Die Oberstaatsanwaltschaft erteilt die Bescheinigung Personen, die

- a. einen Studienabschluss im Sinne von § 81 Abs. 2 GVG und
- b. eine mehrjährige erfolgreiche Berufstätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. a, Abs. 2 lit. a–c und Abs. 3 sowie § 3 Abs. 1 lit. a nachweisen.

³ Wählbarkeitsbescheinigungen sind ein Jahr, längstens bis Ende Dezember 2010 gültig.

⁴ Für die Bescheinigung wird eine Gebühr von Fr. 50 bis 200 erhoben. Für das Verfahren sind §§ 6 Abs. 1 und 2 und 9 sinngemäss anwendbar.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Notter

Der Staatsschreiber:

Husi